

Die sowjetischen Prozeßrechtler legen diese Forderung verschieden aus. Die einen sind der Ansicht, in dem Gesetz sind die Beweise gemeint, auf die sich die erhobene Beschuldigung stützt, die anderen verstehen unter den Gründen der Heranziehung die Tatbestandsmerkmale der verbrecherischen Handlung. Der Vorschlag, in die Formulierung der Beschuldigung die Beweise einzuschließen, wird von einer Reihe von Theoretikern des Strafprozeßrechts unterstützt. Uns erscheint eine solche Entscheidung der Frage nicht richtig. Der Hinweis auf die Beweise, mit anderen Worten, der Umstand, daß der Beschuldigte von ihnen bereits vor der Vernehmung erfährt, entwaffnet den Untersuchungsführer in taktischer Hinsicht und wirkt sich negativ auf die Ergebnisse der Vernehmung aus.

Dem Untersuchungsführer fällt es gewöhnlich leicht, die Position des Beschuldigten zu klären, wenn die Beweise, zu denen er eine Erklärung erhalten muß, dem Beschuldigten allmählich, im Verlaufe der Vernehmung selbst vorgewiesen werden. In der Verfügung über die Heranziehung als Beschuldigter kann sich der Untersuchungsführer auf die Daten über die gesetzwidrigen Handlungen des Beschuldigten beschränken, die unter die Merkmale eines bestimmten Tatbestandes fallen, ohne die konkreten in der Sache gesammelten Beweise anzuführen.

Man begegnet darum in der Praxis auch kaum solchen Verfügungen, in denen die in der Sache vorliegenden Beweise angeführt wurden. Selbstverständlich wäre es völlig falsch, den Beschuldigten mit den Beweisen erst ganz am Ende der Untersuchung bekannt zu machen oder sie ihm gar erst im Augenblick der Erfüllung von Artikel 206 StPO RSFSR<sup>68)</sup> vorzuweisen. Dennoch kommen in der Praxis manchmal solche Fälle vor, in denen der Beschuldigte erst dann anfängt, richtige Aussagen zu machen, wenn man ihn gemäß Art. 206 StPO RSFSR über das Verfahren unterrichtet hat. So machte Stepanow, der des Mordes an seiner Frau beschuldigt war, erst dann wahre Aussagen, als er sich über die Sache informieren und sich davon überzeugen konnte, daß die vorhandenen Beweise der von ihm inszenierten Selbstmordsituation völlig entgegenstanden.<sup>69)</sup> Es liegt auf der Hand, daß solche Beweise dem Beschuldigten früher vorgelegt werden müssen, damit er rechtzeitig Erklärungen dazu abgeben kann. Das erlaubt es auch dem Unter-

es) Art. 206 StPO RSFSR lautet:

„Ist die Voruntersuchung als abgeschlossen zu betrachten und genügt das gesammelte Material zur Übergabe an das Gericht, so hat derjenige, der die Untersuchung führt, den Beschuldigten davon zu unterrichten, ihn über das Recht der Einsichtnahme in den gesamten Vorgang zu belehren, ihm die Möglichkeit einer solchen Einsichtnahme zu verschaffen und ihn zu fragen, ob und worin er eine Ergänzung der Untersuchung wünscht. Nennt der Beschuldigte Umstände, die für das Verfahren Bedeutung haben und die noch nicht untersucht worden sind, so hat derjenige, der die Untersuchung führt, sie zu ergänzen.“ — St.

69) vgl. Untersuchungspraxis, 1951, Nr. 17, S. 214—15 (russ.).